

Ordnung für die Arbeit der Kirchenkreismusikwarte¹

Vom 8. Oktober 2001

(KABl S. 110)²

1 Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat gemäß Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Außerkraftsetzung von Rechtsverordnungen über den kirchenmusikalischen Dienst vom 12. April 2025 (KABl. 2025 A Nr. 48 S. 104) mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

Sie galt auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rechtsverordnung galt nicht für die Ausgestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der landeskirchlichen Ebene als Anstellungsträger, vgl. Teil 1 § 59 des Einführungsgesetzes.

2 Red. Anm.: Die Rechtsverordnung wurde ohne Eingangsformel verkündet.

§ 1

Für die kirchenmusikalischen Aufgaben in den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden Kirchenkreismusikwarte bestellt.

§ 2

1Der Kirchenkreismusikwart wird auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikwart und mit dem Vorsitzenden des Kirchenmusikwerkes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. 2Vorher ist das Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat der anstellenden Kirchgemeinde herzustellen.

§ 3

Zum Kirchenkreismusikwart kann grundsätzlich nur ein Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung bestellt werden.

§ 4

Der Kirchenkreismusikwart soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) 1Er hält Kontakt zu den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern des Kirchenkreises und regt sie zu fachlicher Fortbildung an. 2Er sucht Nachwuchskräfte für den Kantoren- und Organistendienst zu gewinnen.
- b) 1Gemeinsam mit dem zuständigen Orgelsachverständigen berät er Gemeinden bei der Instandhaltung und Neuanschaffung von Orgeln. 2Ebenso berät er sie bei der Instandhaltung und Anschaffung anderer Musikinstrumente.
- c) 1Er besucht die Kirchenchöre, gibt Anregungen für ihre Arbeit und besonders für ihren liturgischen Dienst. 2Er achtet auf die Verbindung der Kirchenchöre mit dem Kirchenmusikwerk der Landeskirche.
- d) Er hält Verbindung mit dem Kreisobmann des Posaunenwerkes.
- e) 1Er soll zu Kirchenkreisratssitzungen hinzugezogen werden, um kirchenmusikalische Anliegen zur Geltung zu bringen. 2Fragen der Kirchenmusik sollen nicht ohne ihn bearbeitet werden. 3Zu Visitationen soll er hinzugezogen werden. 4Auf Wunsch arbeitet er in Propsteikonventen, Kirchgemeinderatssitzungen und Tagungen mit.
- f) 1Er ruft von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Jahr, die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker seines Kirchenkreises zu einem Konvent zusammen, der der Förderung ihrer kirchenmusikalischen Arbeit und der Pflege der Gemeinschaft untereinander dient. 2Finanzmittel für diese Konvente sollen vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellt werden.
- g) Er berichtet dem Kirchenkreisrat über alle wichtigen Vorkommnisse kirchenmusikalischer Art im Kirchenkreis.

§ 5

1Jährlich geben die Kirchenkreismusikwarte dem Landeskirchenmusikwart schriftlich Bericht über die Entwicklung der Kirchenmusik in ihrem Bereich. 2Dieser Jahresbericht ist auch dem Landessuperintendenten einzureichen. 3Auf der jährlich einmal vom Landeskirchenmusikwart einzuberufenden Sitzung der Kirchenkreismusikwarte finden Austausch und Beratung über Stand und Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche statt.

§ 6

1Die Dienstaufsicht über die Tätigkeit als Kirchenkreismusikwart hat der Landessuperintendent. 2Die Fachaufsicht hat der Landeskirchenmusikwart.

§ 7

Der Kirchenkreismusikwart führt die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker des Kirchenkreises.

§ 8

1Der zeitliche Aufwand für die Aufgaben des Kirchenkreismusikwartes wird pro Kirchenkreis mit 10 Prozent einer Vollanstellung bewertet. 2Die anfallenden Kosten werden der anstellenden Kirchgemeinde nicht in Rechnung gestellt. 3In der Dienstbeschreibung ist die Arbeit als Kirchenkreismusikwart jeweils entsprechend zu berücksichtigen.

§ 9

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt die Richtlinien für die Arbeit der Kreiskirchenmusikwarte vom 9. Dezember 1961 (KABl 1962 S. 9).

